

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter von großen Hunden (40/20 Hunde)

I. Alle Besitzerinnen und Besitzer von Hunden müssen nach dem Landeshundegesetz (LHundG) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBV) vom 26.05.2000 der Stadt Krefeld folgendes beachten:

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
5. Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Spiel- und Liegeplätzen, Bade- und Sportanlagen ist das Mitführen von Hunden untersagt.

Für das Führen von Hunden auf Wegen und Pfaden in der freien Landschaft gilt die Anleinplicht nicht, soweit sich ein Leinenzwang nicht aus anderen Rechtsvorschriften oder Festsetzungen (z.B. Forst- und Jagdgesetz sowie landschaftsrechtlichen Regelungen) ergibt.

II. Weiterhin muss nach § 11 des LHundG von Besitzerinnen und Besitzer von Hunden, die im ausgewachsenen Zustand mindestens 20 kg oder eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm erreichen, folgendes beachtet werden:

1. Die **Anzeigepflicht** besteht beim Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Tel: 02151/86-2203 (unabhängig von der Steueranmeldung) mit dem Meldebogen

2. Sie müssen weiterhin

A) Ihre **Sachkunde** durch Bestätigung eines niedergelassenen und durch die Tierärztekammer autorisierten Tierarztes, (Info: Tierärztekammer Nordrhein, St.-Töniser-Straße 15, 47906 Kempen, Tel.: 02152/20558-0 Fax:-50 oder beim Fachbereich Ordnung)

Als sachkundig gelten:

- a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- b) Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- d) Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

B) den Abschluss und Aufrechterhaltung einer **Tierhalterhaftpflichtversicherung** für jeden Hund mit den Mindestdeckungssummen für Personen- und Sachschäden 500.000,00 Euro und sonstige Schäden 250.000,00 Euro

C) die Kennzeichnung des Hundes durch einen **Mikrochip** (zu erhalten z. B. durch niedergelassenen Tierärzte).

nachweisen und

D) die Verwaltungsgebühren von 25,00 Euro entrichten.